



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90445

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90445

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29872

Inhaber der ABE H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
und Hersteller: D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90445

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90445

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die ABE-Nr. 90445 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29872, in den Ausführungen:



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90445

-3-

## Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 13 mm  
Gesamtwindungszahl 8  
Ausführungsbezeichnung 29872 VA  
Golf III VR6

## Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 10.5 mm  
Gesamtwindungszahl 10  
Ausführungsbezeichnung 29872 HA  
Golf III VR6

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 956/034/94 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

## Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Sofern die serienmäßigen Endanschlüsse der Federn verändert werden müssen, sind nur die im Gutachten genannten Rad-Reifen-Kombinationen zulässig.
- 2) Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Bei Verwendung von Spoilern, Türschwellern, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist darauf zu achten, daß das mit einem Fahrer besetzte Fahrzeug eine Schwelle mit einer Breite von 800 mm und einer Höhe von 110 mm berührungslos überfahren kann.
- 6) Beim Verwendung einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.
- 7) Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.
- 8) Sofern die Fahrzeuge mit einem lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sind, ist dieser nach der Umrüstung gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers auf das neue Leerniveau einzustellen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90445

-4-

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und  
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 14.04.1994 festgehaltenen Angaben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90445

-5-

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 18. Mai 1994  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt:

*Rebsum*  
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten



**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern**  
**TYP : 29872**  
**HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG**  
**Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt**

**956 - 034/94**  
**BLATT 2**

## **2. PRÜFERGEBNISSE**

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhanges über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

Keine

## **3. VERWENDUNGSBEREICH, AUFLAGEN UND HINWEISE**

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

|                    |                              |
|--------------------|------------------------------|
| Fahrzeughersteller | : VOLKSWAGEN-VW              |
| Fahrzeugtyp        | : 1HX0, 53i                  |
| Handelsbezeichnung | : Golf, Vento, Corrado       |
| Ausführungen       | : "VR6" (128 kW bzw. 140 kW) |
| ABE Nr.            | : F804, E664/1               |

### Angaben zur Verwendbarkeit von Rad-/Reifenkombinationen

Die unter 1. aufgeführte Umrüstung ist in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen zulässig:

#### Auflagen

- serienmäßige Rad-/Reifenkombinationen der jeweiligen Fahrzeugausführung gemäß ABE
- weitere Rad-/Reifenkombinationen bis zu folgender Größe:

|                                    |       |            |
|------------------------------------|-------|------------|
| - v: 215/40 R16 auf Rad 7 1/2 x 16 | ET+25 | I, II, III |
| - h: 215/40 R16 auf Rad 7 1/2 x 16 | ET+30 |            |

**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern**  
**TYP : 29872**  
**HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG**  
**Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt**

**956 - 034/94**  
**BLATT 3**

### AUFLAGEN UND HINWEISE

- I. Nur beim Fahrzeugtyp 1HX0:  
Die Kotflügelkanten der vorderen Radhäuser einschl. der Radabdeckungsverbreiterungen sind im Bereich von ca. 50° nach vorne und hinten, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, anzulegen bzw. abzuschleifen. Die Kunststoffinnenkotflügel sind im gleichen Bereich in einer Breite von 20 mm abzuschneiden.
  - II. Die Kotflügelkanten der hinteren Radhäuser sind im Bereich von ca. 90° (Corrado ca. 60°) nach vorne und ca. 45° nach hinten bis in den Stoßstangenbereich, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, eng anzulegen bzw. abzuschleifen. Die Falzkante der hinteren Stoßstange ist abzuschleifen. Die Radabdeckungsverbreiterungen sind entsprechend anzupassen, d.h. sie dürfen nicht über die Kotflügelkanten hinaus in das Radhaus hineinragen.
  - III. Die Kotflügelkanten der hinteren Radhäuser sind im Bereich von ca. 80° nach vorne, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, um mind. 5 mm nach außen zu ziehen.
1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen, die innerhalb des unter 3. beschriebenen Bereiches liegen, in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:  
  
Es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.
  2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
  3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
  4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
  5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen.  
Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbau tieferlegung nicht überschritten.



**FAHRZEUGTEIL** : Sonder-Fahrwerksfedern  
**TYP** : 29872  
**HERSTELLER** : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

**956 - 034/94  
BLATT 4**

6. Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 120 mm.
7. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.
8. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu zu justieren (gem. Herstellerangabe).
9. Die vorderen Endanschlätze (PU-Gummis) sind auf 50 mm, die hinteren auf 110 mm zu verkürzen.

#### **4. ZUSAMMENFASSUNG**

Die Schraubenfedern des Typs 29872

Hersteller : H&R Spezialfedern  
GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36  
57368 Lennestadt

Antragsteller und : s. Hersteller  
Vertriebsfirma

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfsingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern**  
**TYP : 29872**  
**HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG**  
**Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt**

**956 - 034/94**  
**BLATT 5**

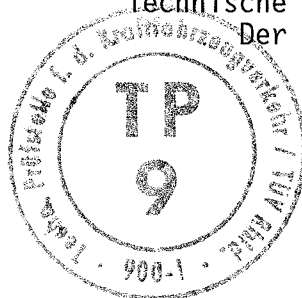
**5. ANLAGEN**

- Anlage 1: Anhang über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (6 Blatt)
- Anlage 2: Zeichnung der Vorderachsfeder
- Anlage 3: Zeichnung der Hinterachsfeder
- Anlage 4: Prüfzeugnisse der Vorderachsfeder (2 Blatt)
- Anlage 5: Prüfzeugnisse der Hinterachsfeder (2 Blatt)
- Anlage 6: Kennlinie der Vorderachsfeder
- Anlage 7: Kennlinie der Hinterachsfeder

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 5.

Köln, 14. April 1994  
fä-ab

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr  
Der amtlich anerkannte Sachverständige



Dipl.-Ing. Falker